



Hans-Christian Prestien
Familien- und Jugendrichter 1977-2009
Rechtsanwalt 1983 – 1993
www.abc-kindesvertretung.de
Oktober 2016

Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte des Kindes - Begründung des Projektes einer Anlauf-, Klärungs- und Beratungsstelle als ersten Schritt zu einer unabhängigen fachübergreifenden Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche

1. Art 2 Abs. 1 – „treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung...wegen des Status,... seiner Eltern,... geschützt wird“

Diskriminierung droht in einzelnen Verfahren wie im Gesetz.
durch unterschiedliche Behandlung der Vater-Kind-Beziehung – ehel/nicht ehel.
durch unterschiedliche Gewichtung des Kindeswohls in den einzelnen Symptombereichen
durch unterschiedliche Gewichtung des Rechts kindlicher Beziehungen zu seinen Bindungspartnern hier Eltern dann 1684 BGB, dort andere vom Kind aus möglicherweise stärkere Bindungspartner (Pflegeeltern, Großeltern,...) § 1685 BGB
Konsequente Beachtung von Art. 2 Abs. 1 muss durch eine qualifizierte unabhängige Vertretung des Kindes in den Verfahren wie in der Gesetzgebung sichergestellt werden.

2. Art 3 Abs. 1 – „Bei allen Maßnahmen,....., ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“

„Kindeswohl“ hat Vorrang, jedoch kann nicht „Kindeswohl“ sein, was dem Kind eigene Rechte entzieht (auf Eltern, Familie, auf Beziehungserhalt, auf gesunde Identitätsentwicklung)

Da „Kindeswohl“ nicht definierbar, droht Verwendung zur Projektionsfläche für Mitarbeiter von Behörden, SV, Richter (hier von besonderem Gewicht) zu werden und objektiv auch gegen das Willkürverbot des Art 16 zu verstoßen.

Gerichte wie Behörden benötigen für ein an der Konvention ausgerichtetes Handeln der Reflexion und Unterstützung durch eine kompetente Rechtsvertretung des Kindes

3. Art 3 Abs. 2 – „... verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern,... den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind. ...“

Zur konsequenten Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Unterstützung der Eltern... vor Eingriff – s. Art. 18) benötigt das Gericht eine umfassende Kenntnis über mögliche Hilfen einerseits und das zeitlich und inhaltlich ggfls unumgängliche Maß eines Eingriffs. Dies verlangt eine unabhängige interdisziplinär kompetente Vertretung des Kindes, das seine Bedürftigkeit wie die seiner Eltern konkret erfasst und zur Einbeziehung aller infrage kommenden Varianten beiträgt.

4. Art. 3 Abs. 3 – „Die Vertragsstaaten stellen sicher,dass die Institutionen, ... den Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der ... Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.“

Angesichts der fehlenden fachlichen Qualifikation der entscheidenden Richter (dazu schon Landeskinderbericht NRW 1980 S. 75) im Hinblick auf Kindesentwicklung und Pädagogik (u.a.) und der damit in jedem Einzelfall objektiv drohenden Willkür (Art. 16), bedarf das Kind einer Notwendigen qualifizierten Verteidigung seiner Rechte gegen unangemessene Eingriffe. Zugleich ist das Gericht bei der Auswahl der zum Schutz des Kindes ggfls. notwendiger Maßnahmen und ihrer nachfolgenden Überprüfung auf entsprechende Unterstützung angewiesen.

Dies gilt gleichermaßen im Hinblick auf behördliches Handeln und erfordert auch dort eine qualifizierte Sicherung der Kindesrechte und -bedürfnisse. Beim Jugendamt fehlen eine juristisch ausreichende Qualifikation und eine externe Fachaufsicht. Derzeit besteht auch kein Weisungsrecht des Familiengerichts gegenüber Behörde. Bei Inobhutnahmen besteht ein quasi rechtsfreier Raum: Eine Trennung von Kindern kann ohne richterliche Kontrolle nach subjektiver und projektiver Einschätzung von „Kindeswohl“ erfolgen.

Hinzu kommen widersprüchliche Handlungsanweisungen im Gesetz:

Weisung für das Gericht auf jederzeitige Überprüfung zur möglichen Rückführung z. B. bei Pflegekindschaft (§ 1696 BGB) einerseits - Weisung für das Jugendamt auf Suche nach Dauerlösung zur Sicherung der Fremdunterbringung bis hin zur Adoption in § 37 SGB VIII andererseits.

5. Art 7 Abs. 1 - „Das Kind....und hat das Recht..., seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“

Das Recht des Kindes, von seinen Eltern von Geburt an betreut zu werden, wurde vom BVerfG am 1.4.2008 wiederholt ausdrücklich als Grundrecht unterstrichen, wird jedoch von § 1671 BGB konterkariert:

- § 1671 Abs. 2 Nr.1 - Eltern können im Falle der Trennung bei Einigkeit ohne weiteres das Gericht verpflichten, den jeweils anderen aus seiner Grundpflicht zu entlassen (Vertrag zu Lasten Dritter). Nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 - kann das Gericht die Entlassung bei fehlender Einigung im Hinblick auf den nicht objektiv ausfüllbaren Begriff „Kindeswohl“ quasi willkürlich („dem Kindeswohl am besten entspricht“)

- anordnen. Eine theoretisch nach Abs. 4 mögliche Überprüfung unter dem Gesichtspunkt des § 1666 BGB Überprüfung erfolgt in der Praxis regelmäßig nicht.
- § 1626 a BGB macht die Grundpflicht des Vaters dem Kind gegenüber von der Zustimmung der Mutter oder einer positiven Entscheidung des Gerichts abhängig –

In beiden Fallgruppen auch nach den neuere Erkenntnissen der Zell-, Gen- wie Hirnforschung ein Verstoß gegen Art 8 (Recht auf Identität).

Eine qualifizierte unabhängige Anwaltschaft für das Kind ist erforderlich, um Eltern zur gemeinsamen Aufrechterhaltung ihrer Verantwortung zu veranlassen bzw. im Verfahren höherrangiges Recht im Einzelfall durchzusetzen.

6. Art. 8 Abs. 1 – „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich ... seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.“

Art 8 Abs. 2 – „Werden einem Kind einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.“

Die Ausführungen zu Art 7 unterstreichen die Notwendigkeit eines qualifizierten Beistandes für das Kind in jedem Einzelfall einer drohenden Abtrennung von seinen Wurzeln.

Dies gilt in gleicher Weise für die Adoption, wenn dem Kind dadurch der Zugang zu seinen Wurzeln (Identität) genommen wird.

In gleicher Weise ist eine qualifizierte Anwaltschaft bzw. Anlauf-, und Beschwerdestelle für das Kind zur Verhinderung bzw. Beendigung von objektiv rechtswidrigen Trennungen nach § 42 SGB VIII durch nicht gerichtlich angeordnete Inobhutnahme seitens der Behörde (Gefahr der Willkür durch Verwendung von „Kindeswohl“ und Verstoß gegen Art. 37 a).

Das Erfordernis einer fachübergreifende Vertretung ergibt sich in allen Bereichen auch aus Art. 3 Abs. 3 und 16 sowie Art 12 und 37 a und d (speziell bei Inobhutnahmen).

7. Art. 9 Abs. 3 – „...achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht“

Eine qualifizierte fachübergreifende Vertretung des Kindes ist zur Beachtung dieser Vorschrift unabdingbar: Das Recht des Kindes auf Beziehungserhalt, das in § 1684 Abs. 1 BGB betont wird, wird immer dann unterlaufen, wenn Gerichte quasi nach „Gutdünken“ („Kindeswohl“ - § 1684 Abs. 3 und 4) vorübergehend oder gar auf Dauer Kontakte aussetzen, weil es aufgrund des Kindeswohlbegriffs zu verfehlten Projektionen kommt, die auf dem Hintergrund fehlender Ausbildung der Richter vorprogrammiert erscheinen.

Eine Verfahren – wie es in der Praxis die Regel ist - nur nach § 1684 BGB, das lediglich das „ob“ oder die Quantität von Kontakten zum Inhalt hat, führt zu einer reinen

Symptombehandlung durch das Gericht, ohne die regelmäßig in Haltung und Einstellung der Eltern liegenden Ursachen der Beziehungsstörung zu erfassen und zu ändern. Dadurch auch bei angeordneten Kontakten Gefahr der Verstärkung der Probleme für das Kind aufgrund fortbestehender Loyalitätskonflikte. Die alleinige Festlegung von Kontakten führt häufig auch zum dauerhaften Abbruch der Beziehungen und konterkariert den Sinn von Art 9 Abs 3.

Zur besonderen Gefahr für das Kind wird zusätzlich eine im Verfahren häufig praktizierte unangemessene und fehlerhafte Umgehungsweise des Gerichts mit dem Kind z. B. in Form einer verbalen „Anhörung“ ohne persönlichen Eindruck von der Beziehungswirklichkeit in einer für das Kind fremden Umgebung und ohne bei Kontaktverweigerung den Ursachen auf den Grund zu gehen.

8. Art. 12 ist im Zusammenhang mit Art 8 Abs. 2 und Art 37 zu sehen:

Art 12 – stellt Kenntnisnahme von der „Meinung des Kindes“, „das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“, in den Mittelpunkt.

Bei Art. 8 Abs. 2 wird der „Beistand“ unabhängig von der Fähigkeit des Kindes garantiert.

Bei Art 37d geht es um den auch „rechtskundigen“ „Beistand“ in allen Fällen.

Eine qualifizierte Vertretung von Kindern ist danach in allen Fällen behördlicher oder gerichtlicher Befassung mit Kinderrechten schon für eine zutreffende Interpretation von kindlichen Äußerungen bei Kindern und Jugendlichen immer geboten.

Eine Altersgrenze nach unten gibt es nicht, da auch Neugeborene fähig sind, eine subjektive Meinung = Empfinden zu äußern.

Dabei ist Gestaltung und Ort der Einbeziehung von besonderer Bedeutung.

Auch ältere Kinder und Jugendliche sind regelmäßig nicht in der Lage, die Konsequenzen einer momentanen Meinungsäußerung oder Gefühlslage zu übersehen (Prof. Klenner in FamRZ 2003 S. 1315). Sie daran festzuhalten und gar eine Entscheidung darauf zu stützen, verletzt die Würde des Kindes, begründet mögliche zusätzliche Gefährdungen für seine gesunde seelische Entwicklung und verstößt ohne Zuziehung eines qualifizierten Beistands auch gegen Art. 103 GG (Grundrecht auf „rechtliches Gehör“).

Eine fachübergreifende Qualifikation des Beistandes ist angesichts der eingeschränkten Kompetenz in Behörden und Gerichte zwingend erforderlich.

Neben der Frage der angemessenen Gelegenheit zur „Meinungsäußerung“ des Kindes geht es immer auch inhaltlich um die Beachtung und ggfls. Durchsetzung verfassungsrechtlicher Abwehrrechte des Kindes gegen unangemessene auf „Kindesäußerungen“ gestützte vorschnelle Eingriffe in Elternverantwortungen zur Gewährleistung der Grundrechte aus Art. 1, 2, 19, 103 GG.

Bei behördlichen Inobhutnahmen ist Art. 12 mangels Einbeziehung des Kindes mit bzw. durch fachkundige unabhängige Vertretung in jedem Fall verletzt, da diese Vorschrift zusammen mit Art 37 a und d (s.u.) zu sehen ist.

- 9. Art. 16 Abs. 1 – „Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung,.... ausgesetzt werden.“**
Art. 16 Abs. 2 – „Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe und Beeinträchtigungen“

Eine unabhängige fachübergreifend aufgestellte Anwaltschaft des Kindes ist nach Abs. 2 in jedem Fall erforderlich, um Behörden wie Gerichte dabei zu unterstützen, die Rechte des Kindes nach Abs. 1 zu gewährleisten. Willkürlich“ erscheinen alle in Elternverantwortungen oder Betreuungen durch Dritte reglementierend eingreifende Gerichtsentscheidungen, wenn sie von fachlich nicht ausgebildeten Richtern lediglich unter Berufung auf unüberprüfbare Bewertungen durch Dritte (SV/JA/VB) getroffen werden, ohne den Nachweis einer konkreten Abwägung zwischen Grundrechtspositionen des Kindes einerseits und konkretisierten Gefährdungstatbeständen andererseits geführt zu haben. Dies gilt ebenso für die Verwaltungsakte der „Inobhutnahmen“

- 10. Art 18 Abs. 1 – „Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.“**

Diese Norm

- ist durch § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB praktisch außer Kraft gesetzt. Elternteile können sich bei Trennung durch interne Vereinbarung ihrer Sorgspflicht entziehen, ohne dass das Gericht dies – wie in der Praxis üblich - gemäß § 1666 BGB als Gefährdung des Kindes ansieht und entsprechend nach § 1671 Abs. 4 ermittelt;
- ist durch §§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB außer Kraft gesetzt, wenn das Gericht bei fehlender Einigung auf Antrag eines Elternteils i.d.R. „willkürlich“ ohne Prüfung einer möglichen Gefährdung nach §§ 1666,1666a, 1671 Abs. 4 BGB den anderen Elternteil entlässt.
- ist durch § 1626 a BGB bei nicht ehelicher Abstammung des Kindes außer Kraft gesetzt, weil beide Eltern zur gemeinsamen Sorgspflicht erst aufgrund eines Willensaktes eines von ihnen kommen. Das Kind bleibt ohne Vater, wenn niemand den Antrag stellt. Verstoß auch gegen Art. 2

Erst eine unabhängige kompetente Vertretung des Kindes kann wirksam im Einzelfall durchsetzen, dass §§ 1671 Abs. 1 Nr.1 und 2 über §§ 1666,1666a BGB nicht zum Tragen kommen bzw. in allen Fällen eine Aufhebung anstreben und darüber hinaus den Gesetzgeber zur Änderung der Vorschriften veranlassen.

- 11. Art 19 Abs.1 – „...alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial—und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder**

Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Dies zeigt die besondere Bedeutung einer unabhängigen Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche hier in Form einer Anlauf-, Klärungs- und Beschwerdestelle für Kinder, Jugendlichen wie Erwachsene, die an deren gesunden Aufwachsen interessiert sind. Eine solche Stelle kann Hinweise auf entsprechende Gefährdungslagen ohne Kollision mit weiteren Funktionen – wie sie vom Aufgabenkatalog des Jugendamtes her vorprogrammiert ist - aufnehmen, den Verantwortlichen gegenüber Abhilfemöglichkeiten aufzeigen und vermitteln, bei Erfolglosigkeit das Gericht zur Überprüfung der Situation anrufen sowie für das Gerichtsverfahren für eine qualifizierte Vertretung des Kindes im Verfahren sorgen

Ein Beispiel:

Bei Unterbrechung der Beziehungen des Kindes zu dem anderen Elternteil durch den betreuenden Elternteil kann zusätzlich zum Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 eine die Identitätsentwicklung gefährdende Misshandlung des Kindes vorliegen.

Dies wird in dieser Dimension von den Behörden und Gerichten von Amts wegen nicht wahrgenommen, weil und solange die herrschende Auffassung sich bis hin zur Vollstreckung mit der symptomatischen Behandlung nach § 1684 BGB zufrieden gibt und auch die Jugendämter bisher dementsprechend Kontaktstörungen in aller Regel nicht zum Anlass nehmen, nach § 8 a SGB VIII das Gericht von sich aus einzuschalten.

Vom Kind aus wäre in jedem Fall eine über § 1684 BGB hinausgehende Überprüfung zur Verantwortlichkeit der Sorgeinhaber unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdung der Entwicklung des Kindes i.S. d. §§ 1666, 1666a BGB geboten. Ohne eine qualifizierte jedoch vorgerichtlich, gerichtlich und nachsorgend operierende Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche dem Zufall überlassen.

12. Art 25 – „.... erkennen an, dass ein Kind, dasuntergebracht worden ist, das Recht auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind, hat.“

Die Vorschrift wird solange verletzt, solange das Kind bei einer Fremdunterbringung durch die Eltern - ohne oder mit dem Jugendamt (Hilfeplan) - bzw. auf Veranlassung durch das Gericht keine unabhängige, ausschließlich dem Kind verpflichtete qualifizierte Vertretung zur Überprüfung der Unterbringung selbst noch im Hinblick auf die Beibehaltung der Unterbringung hat.

Dem Kind ist solange auch jeder Einfluss auf Einhaltung der Beratungspflicht gegenüber Eltern bzw. Förderung seiner Beziehungen zur Ursprungsfamilie (siehe z. B. §§ 36, 37 SGB VIII) genommen.

13. Art. 37 „.... stellen sicher,

**a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen,...
Behandlung...unterworfen wird....**

**d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden
Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht
hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer
anderen zuständigen, unabhängigen, und unparteiischen Behörde anzufechten,
sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.“**

Art 37 a und d sind eine besondere Herausforderung zur Schaffung einer unabhängigen fachübergreifend kompetenten Anwaltschaft, als ersten Schritt dahin von Anlauf- und Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche und geeigneten Anwälten des Kindes im behördlichen wie gerichtlichen Verfahren, wann immer es zur Trennung des Kindes von den Eltern durch Inobhutnahmen kommt. Die Wirkung einer Trennung als „Folter“ auf das Kind ist umso größer, je jünger das Kind ist. In jedem Fall wahrscheinlich weiterer Angstaufbau, der sich in die Persönlichkeitsstruktur dauerhaft einnistet (Hüther, Gerald: Biologie der Angst, 12. Aufl. V & R 2014; Lipton, Bruce: Intelligente Zellen, Koha-Verlag 2014 und Der Honeymoon Effekt – Liebe geht durch die Zellen, Koha-Verlag 2013).

Folgende Rechtsgrundsätze sind auch im behördlichen Verfahren zu beachten wie:

BVerfG v. 8.3.2012 – 1 BvR 206/12 ZKJ 2012,307:

„Es ist nicht hinreichend dargelegt, dass die konkret getroffenen Anordnungen zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich sind. Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn von den zur Erreichung des Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste, also die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel gewählt wird (BVerfGE 100.313,375). Die Gerichte mussten sich insoweit damit auseinandersetzen, ob mildere Mittel zur Verfügung standen, die ebenso geeignet gewesen wären, die festgestellte Gefährdung von dem Kind abzuwenden.“

Zur Abwägung zwischen Gefährdung bei den Eltern und Gefährdung durch Herausnahme
BVerfG v. 24.3.2014 – 1BvR 160/14 – ZKJ 2014, S. 242 ff:

*„Es lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass die Trennung der Kinder geeignet ist, die von den Gerichten angenommenen Gefahren zu beseitigen oder abzumildern. Zwar wäre die Trennung grundsätzlich geeignet, die nach Ansicht der Gerichte bei der Mutter für die Kinder bestehenden Gefahren zu beseitigen.“
Allerdings ruft die Trennung des Kindes von den Eltern regelmäßig eigenständige Belastungen hervor, weil das Kind unter der Trennung selbst dann leiden kann, wenn sein Wohl bei den Eltern nicht gesichert war.*

Eine Maßnahme kann nicht ohne weiteres als zur Wahrung des Kindeswohls geeignet gelten, wenn sie ihrerseits nachteilige Folgen für das Kindeswohl haben kann. Solche negativen Folgen einer Trennung des Kindes von seinen Eltern und einer Fremdunterbringung sind zu berücksichtigen (vgl....) und müssten durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation

des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessern würde (vgl. BGH XII ZB 247/11 v. 26.10.2011)“ (S. 244,245)

Inobhutnahmen immer Freiheitsentzug bei den Kindern, die sich nicht fortbewegen können, daher Art 37 d bei jüngeren Kindern fast immer bei § 42 SGB VIII, solange kompetente Vertretung fehlt. Auch wenn das Kind selbst darum bittet, bedarf es einer qualifizierten Vertretung bei der Frage der Aufrechterhaltung oder Beendigung der Unterbringung.

BVerfG v. 24.3.2014 – 1BvR 160/14 – ZKJ 2014, S. 242 ff: Ob öffentliche Hilfen erfolgversprechend sind, muss das Familiengericht in eigener Verantwortung beurteilen. Die Einschätzung des Jugendamtes darf nicht ungeprüft übernommen werden. Auch ob das Jugendamt weitere Hilfen schon abgelehnt hat, ist unwichtig. Eigene Ermittlungspflicht des Gerichts, ob solche Hilfen objektiv zur Verfügung stehen.

14. Art 40 Abs. 2 b) – „...dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
ii.- unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten

Diese Norm führt zur Notwendigkeit einer in allen Fällen der Jugendverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz einzusetzenden kompetenten und unabhängigen Anwaltschaft des Kindes, da auch im Jugendverfahren durch §§ 68, 69 Jugendgerichtsgesetz noch keine entsprechende Vertretung in jedem Fall garantiert ist.

Unter Einbeziehung der oben genannten Normen der UN-Konvention ist eine Anwaltschaft für Kinder zu schaffen, die in Sorge- und Jugendverfahren gleichermaßen kompetent ist und Jugendliche im jeweils anderen Bereich zugleich vertritt, bzw. für das Kind Ermittlungen zur Gefährdungslage nach §§ 1666, 1666a BGB veranlassen kann.